

GEMEINDE ALTENSTADT

Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG);
Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Am Berg"

B e k a n n t m a c h u n g

gemäß § 12 BBauG über den Erlaß des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Am Berg" vom 21.10.1980, zuletzt geändert am 6.4.1982.

Der Gemeinderat Altenstadt hat für das Gebiet "Am Berg" den o.g. Bebauungsplan in der Fassung vom 6.4.1982 als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau - Dienststelle Schongau - mit Schreiben vom 20.1.1983 Az. 610 - S 40/Me/ha genehmigt worden. Die Genehmigung enthält keine Auflagen. Die vom Landratsamt im o.g. Genehmigungsschreiben gegebenen Hinweise werden nachstehend auszugsweise bekanntgegeben:

Alle Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Altenstadt anzuschließen. Das bestehende Hauptleitungsnetz ist - soweit erforderlich - im Zuge der weiteren baulichen Entwicklung des Ortes sukzessive zu erneuern und zu verstärken. Das Baugebiet ist vorgängig im Rahmen des Gesamtentwurfes des Ing.-Büros A. Götz, München, zu kanalisieren und an die Entwässerungsanlagen und das Klärwerk der Stadt Schongau anzuschließen. Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe nach § 19 g Abs. 1 WHG müssen so beschaffen sein und so aufgestellt, eingebaut, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung von Gewässern (Grundwasser und oberirdische Gewässer) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Auf die Einhaltung der §§ 19 g - 1 des WHG, der Vorschriften der VLwF und des Art. 37 BayWG wird besonders hingewiesen. Der Feuerschutz für das Gebiet "Am Berg" ist gemäß Art. 1 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen durch die Gemeinde sicherzustellen. Die Verkehrsfläche Fl.Nr. 220/11, von der Wendeschleife bis zur Staatsstraße 2014, darf nicht für den Kraftfahrzeugverkehr freigegeben werden. Bezüglich der Herstellung von Fernsprechan schlüssen wird auf das Schreiben der Deutschen Bundespost, Oberpostdirektion München, vom 24.12.1980 verwiesen. Für die Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität ist die Stellungnahme der Lech-Elektrizitätswerke AG, Augsburg, vom 17.12.1980 zu beachten. Bei den Bauausführungen sind die einschlägigen Schutzvorkehrungsvorschriften des Energieträgers zu beachten (Sicherheitsabstände, Schutzzonenbereiche, Höhe von Anpflanzungen und Büschen usw.), insbesondere ist auf die Unterbauungshöhen zu achten.

Im Genehmigungsschreiben vom 20.1.1983 wurde ferner festgestellt, daß das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und der Bebauungsplan den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und den aufgrund des Bundesbaugesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Der Bebauungsplan i.d.F. vom 6.4.1982 mit Begründung i.d.F. vom 6.4.1982 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis einschließlich 4.5.1983 im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 4 während der allgemeinen Dienststunden (jeweils Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 15.00 - 17.00 Uhr) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Das gleiche gilt für den Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 20.1.1983. Der Gemeinderat hat von dieser Genehmigung einschließlich Hinweise und Begründung am 1.2.1983 Kenntnis genommen.

Gemäß § 12 Bundesbaugesetz wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

a) gemäß § 44 c Bundesbaugesetz:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 Bundesbaugesetz (BBauG) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

b) gemäß § 155 a BBauG:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Altenstadt, den 3.2.1983
GEMEINDE ALTENSTADT

Deschler
(Deschler)
Bürgermeister

Anschlag an den
Bekanntmachungs-
tafeln der Gemeinde
am 3.2.1983

abgenommen am 9. MRZ. 1983
9. MRZ. 1983

Verwaltungsgemeinschaft

LA. *Ally*